



Amtsblatt

Nr. 1/2006 vom 19. Januar 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Öffentliche Veranstaltung zu der beabsichtigten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen -
	3	Feststellung der Nicht – UVP – Pflicht des Planvorhabens der Stadt Velbert zur naturnahen Umgestaltung des Brakenbaches in Velbert - Langenberg
	3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert über die Einrichtung einer Übergabestelle für Altelektronik- und Altelektrogeräte im Stadtgebiet Velbert
	4	Erneute Veröffentlichung des § 6 Abs. 5 und 6 Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung vom 14.12.2005
	5	Stadtwerke Velbert Energiepreiserhöhung
	7	Jahresabschluss Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Velbert mbH
	8	Jahresabschluss Beteiligungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
	9	Öffentliche Zustellungen
	10	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Hinweis
über die öffentliche Veranstaltung
zu der beabsichtigten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 438 – Auf den Pöthen -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beabsichtigt in einer seiner nächsten Sitzungen über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen – zu beraten.

Nach dem Wunsche aus der Öffentlichkeit sowie der politischen Gremien soll diese Planänderung bereits vorher in Form einer öffentlichen Veranstaltung, welche

**am Montag, 06.02.2006 ab 17.00 Uhr im Unterrichtsraum der Feuerwehr
- Gerätehaus Velbert-Nevigens -, Siebeneicker Straße 19**

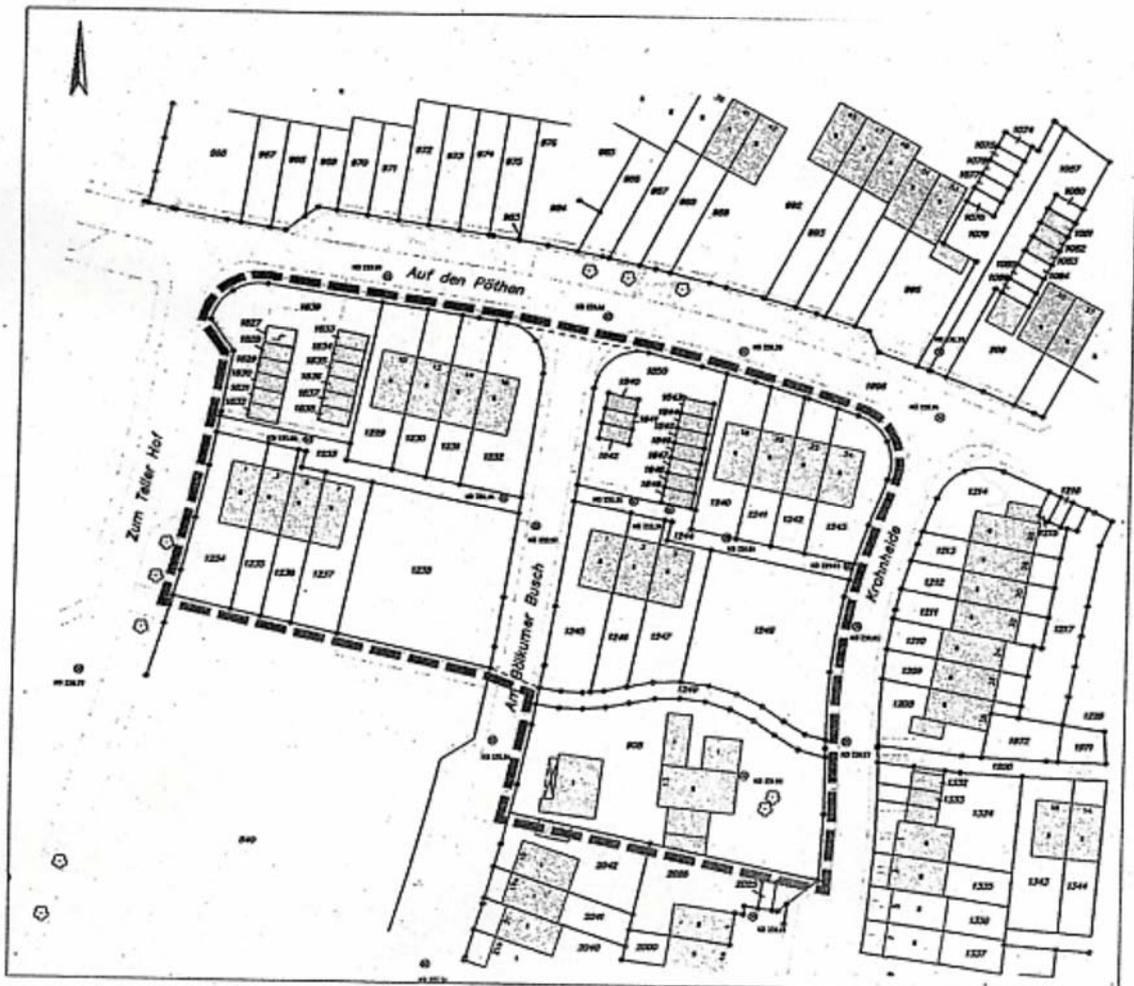
stattfindet, vorgestellt und erörtert werden.

Der Geltungsbereich dieser möglichen Bebauungsplanänderung ist aus der anliegenden Übersichtsskizze ersichtlich.

Velbert, 09.01.2006

Güther

1. Beigeordneter/Stadtbaurat



**Bekanntmachung
der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht
des Planvorhabens der Stadt Velbert
zur naturnahen Umgestaltung des Brakenbaches
in Velbert-Langenberg**

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Technischen Betriebe Velbert vom 30.08.2005 – IV.4.32, 395.03 – auf Erteilung einer Planfeststellung gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur naturnahen Umgestaltung des Brakenbaches in Velbert-Langenberg bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, den Brakenbach von der Regenentwässerung zu entkoppeln und bis zum Deilbach auf einer Länge von ca. 255 m offen und naturnah zu verlegen. Hierdurch erfährt das Gewässer eine deutliche ökologische Aufwertung. Negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind lediglich zeitlich begrenzt im Zuge der Bauausführung für die in Bachnähe liegenden Biotope zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zeitgleich ein Regenrückhaltebecken errichtet werden soll, durch dessen Bau bereits eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Wiederherstellung eines offenen, bis zur Mündung naturnah verlaufenden Bachunterlaufes wird sich voraussichtlich über das eigentliche Bachtal hinaus positiv auswirken (Biotopverbund).

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den 13.01.2006
Ralph Güther
Betriebsleiter
Technische Betriebe Velbert

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert
über die Einrichtung einer Übergabestelle für Altelektronik- und Altelektrogeräte
im Stadtgebiet Velbert**

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath über die Einrichtung einer Übergabestelle für Altelektronik- und Altelektrogeräte im Stadtgebiet Velbert wird hiermit gemäß § 24 abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/ SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. Seite 306), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 21.12.2005
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Herweg

Die Genehmigung wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann in der Ausgabe Nr. 24 vom 31.12.2005 veröffentlicht.

**Erneute Veröffentlichung des § 6 Abs. 5 und 6 der Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von
Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren (Straßenreinigungs- und
Winterdienstgebührensatzung)
vom 14.12.2005**

- (5) Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite für
- a) die im Verzeichnis I unter a) aufgeführten Straßen für:

die Prioritätenklasse 1	1,13 Euro
die Prioritätenklasse 2	0,82 Euro
die Prioritätenklasse 3	0,26 Euro
 - b) die im Verzeichnis I unter b) aufgeführten Straßen (FGZ) 2,44 Euro
 - c) die im Verzeichnis III aufgeführten Straßen für:

die Prioritätenklasse 1	1,13 Euro
die Prioritätenklasse 2	0,82 Euro
die Prioritätenklasse 3	0,26 Euro
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstabe a) und b) genannten Gebührensätzen sowie die Anzahl der wöchentlichen Straßenreinigungen in den einzelnen Straßen und die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a), b) und c) genannten Gebührensätzen für die Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I und III, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Bekanntmachung der Stadtwerke Velbert

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Energiepreiserhöhungen stehen derzeit im kritischen Blickpunkt des öffentlichen Interesses.

Das Wirtschaftsministerium Hessen hat mit der Ablehnung überhöhter Preisanträge ein deutliches Zeichen gesetzt. In Nordrhein-Westfalen waren die Prüfungsanforderungen schon immer hoch und die Prüfungen des Ministeriums ausführlich. Im Zuge der Prüfungen hat es daher noch keine Preisanträge gegeben, die nicht gründlich belegt werden mussten, bevor sie genehmigt wurden. Im letzten Jahr hat diese Prüfung fast 9 Monate in Anspruch genommen bevor die Strompreisänderung, die eigentlich zum 1.01.2005 erforderlich war, letztlich zum 1.07.2005 genehmigt wurde.

Nun mussten wir erneut einen Preisantrag einreichen. Aufgrund der gründlichen Unterlagen des Vorjahres, der eindeutig belegbaren Kostensteigerungen im Energieeinkauf und der staatlich geregelten Förderung der Erneuerbaren Energien (EEG-Mehrkosten) war der Erhöhungsbetrag nach heutiger Gesetzeslage unstrittig und wurde daher genehmigt. Wenngleich wir den Unmut unserer Kunden nachvollziehen können und auch täglich zu spüren bekommen, können wir derzeit auf diese Preiserhöhungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht verzichten. Wir hoffen, dass wir als kostenbewusstes Unternehmen nach wie vor Ihr Vertrauen besitzen und versichern hiermit ausdrücklich, dass die Preiserhöhung ausschließlich zur teilweisen Abdeckung der gestiegenen Energieeinkaufskosten dient. Eine Gewinnsteigerung ist hiermit nicht verbunden!

Die Preiserhöhung beträgt für den Allgemeinen Tarif 0,38 Cent/kWh netto, für die Nachtspeicherpreise 0,48 Cent/kWh netto. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch einer vierköpfigen Familie (ca. 4.000 kWh/Jahr) beträgt die Erhöhung 1,50 Euro im Monat (inkl. MwSt.), der Nachtspeicherverbrauch verteuert sich um (bei 8.000 kWh/Jahr) um ca. 3,75 Euro im Monat (inkl. MwSt.). Dies bedeutet eine Steigerung um ca. 2,3 %. Bezogen auf den Allgemeinen Tarif war die durchschnittliche Netto-Preissteigerung der letzten 15 Jahre unter 2 %, und dies, obwohl mit der Einführung der Ökosteuer dem Gesetz zur Förderung von Erneuerbaren Energien (EEG) und dem Gesetz zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) erhebliche neue Lasten für uns hinzugekommen sind.

Wenn Sie uns Ihren Zählerstand bis zum 16. Januar 2006 schriftlich unter Angabe der Zählernummer mitteilen (bequem auch per Internet unter www.stwvelbert.de => Service => Formulare => Zählerstände übermitteln), können wir ihn für die Abrechnung berücksichtigen. Anderenfalls wird der Stand anhand von Erfahrungswerten automatisch errechnet.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Fest und ein gutes und erfolgreiches Jahr 2006.

Ihre STADTWERKE VELBERT GMBH



(Allgemeiner Tarif - Strom - ab 01. Januar 2006)

Tarif-Ziffer	Stromtarife (Allgemeiner Tarif)	Einheit	Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
			netto	brutto ¹⁾	netto	brutto ¹⁾
1.	Tarife ohne Leistungsmessung					
1.1	Eintarif					
1.1.1	Verrechnungspreis Eintarif-Zähler	EURO/Jahr	34,48	40,00	34,48	40,00
1.1.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	43,10	50,00	107,76	125,00
1.1.3	Arbeitspreis	cent/kWh	14,89	17,27	17,96	20,83
1.2	Zweitarif					
1.2.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,64	71,50	61,64	71,50
1.2.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	43,10	50,00	153,45	178,00
1.2.3	Arbeitspreis (Hochtarif)	cent/kWh	14,89	17,27	17,96	20,83
1.2.4	Arbeitspreis (Niedertarif / Schwachlast)	cent/kWh	10,03	11,63	10,03	11,63
2.	Tarife mit Leistungsmessung					
2.1	mit 96-h-Messung					
2.1.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,64	71,50	61,64	71,50
2.1.2	fester Leistungspreis	EURO/Jahr	43,10	50,00	153,45	178,00
2.1.3	verbrauchsabhängiger Leistungspreis	EURO/Lw/Jahr	1,02	1,18	3,58	4,15
2.1.4	Arbeitspreis (HT)	cent/kWh	11,57	13,42	11,57	13,42
2.1.5	Arbeitspreis (NT) (Schwachlast)	cent/kWh	10,03	11,63	10,03	11,63
2.2	mit ¼-h-Messung					
2.2.1	Zweitarif-Zähler einschl. Tarifschaltung	EURO/Jahr	61,64	71,50	61,64	71,50
2.2.2	Leistungspreis	EURO/kW	199,40	231,30	199,40	231,30
2.2.3	Arbeitspreis (HT)	cent/kWh	11,57	13,42	11,57	12,98
2.2.4	Arbeitspreis (NT) (Schwachlast)	cent/kWh	10,03	11,63	10,03	11,19
Schaltzeiten für die Schwachlastregelung : 20⁰⁰ - 6⁰⁰ Uhr täglich und Sonntags zusätzlich von 6⁰⁰ - 20⁰⁰ Uhr						
3.	Durchschnittspreisbegrenzung	cent/kWh	17,40	20,18	28,64	33,22
4.	Sonderabkommen Elektro-Wärmespeicheranlagen					
	Arbeitspreis (NT) (bei bestehenden Anlagen)	cent/kWh	8,64	10,02	8,64	10,02
	Arbeitspreis (NT) (bei Neuanlagen)	cent/kWh	9,78	11,34	9,78	11,34
	Bereitstellungspreis	EURO/Jahr	18,54	21,50	18,54	21,50
	NT = Niedertarif / Schwachlast					
5.	Konzessionsabgabe : Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I, S. 12, berichtigt S. 407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtende Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten und beträgt - im Rahmen des Schwachlasttarifes 0,61 cent/kWh - im Rahmen der übrigen Tarife 1,60 cent/kWh					
6.	Stromsteuer : Im Entgelt ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) in der aktuellen Fassung enthalten. Sie beträgt z.Zt. 2,05 cent/kWh. Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt. Die Steuerermäßigung ist - ggf. auch rückwirkend - ab dem im Erlaubnisschein angegebenen Datum zu berücksichtigen. Für Nachtspeicherheizungen beträgt der Ermäßigungssatz 40 Prozent.					
7.	EEG- und KWK-Umlage : Im Entgelt ist die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und des Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) enthalten.					

¹⁾ Inclusive Mehrwertsteuer (z.Zt. 16%). NT = Niedertarif (Schwachlasttarif) LW = Leistungswert

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Velbert mbH hat im Umlaufverfahren am 14. Dezember 2005 bzw. 15. Dezember 2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt. Der Jahresüberschuss von 2.995.671,20 Euro ist gemäß Ergebnisabführungsvertrag an die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.02.2006 bis 24.02.2006 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 8. November 2005 den Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Velbert mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unserer Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Velbert, 02. Januar 2006
Die Geschäftsführung
Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft
Velbert mbH
Thissen

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der **Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH** hat am 30.12.2005 den **Jahresabschluss zum 31.12.2004** festgestellt. Die Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss von 2.048.678,66 € aus. Der Bilanzgewinn von 2.048.678,66 € wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Gesellschafterin ausgeschüttet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.02.2006 bis 10.03.2006 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 05.12.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH, Velbert, für das zum 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag/in der Satzung) liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, 12. Januar 2006
Die Geschäftsführung
Beteiligungsverwaltungsgesellschaft
der Stadt Velbert mbH
Freitag Thissen

Öffentliche Zustellung

Guma Yalcinöz, geb. 07.01.1969, letzte bekannte Anschrift Am Kliff 4, 42489 Wülfrath, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 16.11.2005 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 03.01.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn David Huying, geb. am 16.08.1983, letzte bekannte Anschrift Poststraße 28 in 42549 Velbert, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit ein Straßenbaubeitragsbescheid nach dem Kommunalabgabengesetz öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Baudezernat der Stadt Velbert, Am Lindenkamp 31, Zimmer 114, 42549 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 05.01.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Blasche

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Fassadenarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Installation Heizung und Sanitär
- Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- Maurerarbeiten
- Sanierputzarbeiten
- Elektroinstallationen Mensa
- Elektroinstallationen Vorburg

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden